



20. Januar 2004

Nr. 288

## Aktuelle Themen

### Wer trägt die Last von Unternehmenssteuern?

- Im Jahr 2001 musste der Fiskus EUR 426 Mio. Körperschaftsteuerguthaben an die Unternehmen auszahlen. Kapitalgesellschaften zahlten damit in Deutschland per Saldo keine Steuern mehr. Inzwischen stabilisiert sich das Körperschaftsteueraufkommen zwar, doch der öffentliche Vorwurf bleibt: Die Unternehmen entziehen sich der Finanzierung öffentlicher Leistungen und damit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Der Vorwurf geht allerdings fehl, denn die ökonomische Last der Unternehmensbesteuerung fällt im Regelfall beim Anteilseigner an.
- Die Körperschaftsteuer reduziert den Unternehmensgewinn – die Steuerbelastung mindert damit die Dividende oder im Fall der Gewinnthesaurierung den Anteilswert, d.h. die Aktienkurse fallen. Damit belastet die Steuer offenkundig nicht die Unternehmen, sondern die Anteilseigner.
- Durch Steuerüberwälzung können aber auch die Verbraucher (Überwälzung in die Produktpreise) oder die Beschäftigten (Rückwälzung in die Löhne) belastet werden.
- Die Überwälzungsvorgänge sind bei jeder Wirkungsanalyse steuerpolitischer Entscheidungen zu beachten. Steuersubjekt (natürliche oder juristische Personen, die im Regelfall die Steuer an den Fiskus entrichten) und Steuerträger (derjenige, der die ökonomische Last der Besteuerung trägt) sind oft nicht identisch.
- Grundsätzlich könnten die Unternehmensgewinne auch beim Anteilseigner der Einkommensteuer unterworfen werden. Steuerpraktische Gründe sprechen jedoch dafür, mittels Körperschaftsteuer bereits auf der Unternehmensebene zuzugreifen. Deshalb zu glauben, anonyme Gebilde wie Unternehmen würden die Steuerlast tragen, ist gleichwohl ein Irrtum, wenngleich ein populärer.

Autor: Jörn Quitzau, +49 69 910-31890 (joern.quitzau@db.com)

**Editor**

Barbara Böttcher  
+49 69 910-31787  
barbara.boettcher@db.com

**Publikationsassistentz**

Martina Ebling  
+49 69 910-31710  
martina.ebling@db.com

Deutsche Bank Research  
Frankfurt am Main  
Deutschland

**Internet:** [www.dbresearch.de](http://www.dbresearch.de)

**E-mail:** [marketing.dbr@db.com](mailto:marketing.dbr@db.com)

**Fax:** +49 69 910-31877

**DB Research Management**

Norbert Walter



Die Besteuerung von Unternehmen war in den letzten beiden Jahren Gegenstand heftiger politischer Kontroversen. Der Aufkommenseinbruch bei der Körperschaftsteuer im Jahr 2001 führte zu der vielfach geäußerten These, die Unternehmen würden sich der Finanzierung staatlicher Leistungen und damit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen. Eine solche Argumentation verkennt, dass Unternehmen keine eigene steuerliche Leistungsfähigkeit haben. Die ökonomische Last der Besteuerung wird vielmehr immer von Individuen – seien es Anteilseigner, Mitarbeiter oder Kunden – getragen.

## Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens

Nachdem im Jahr 2000 das Aufkommen der Körperschaftsteuer mit EUR 23,6 Mrd. einen historischen Höchstwert erreicht hatte, brach es ein Jahr später vollständig ein. Der Fiskus musste 2001 sogar EUR 426 Mio. Körperschaftsteuer an die Unternehmen auszahlen. Auch 2002 lag das Körperschaftsteueraufkommen mit EUR 2,9 Mrd. deutlich unter dem Schnitt der neunziger Jahre (EUR 15,4 Mrd.).

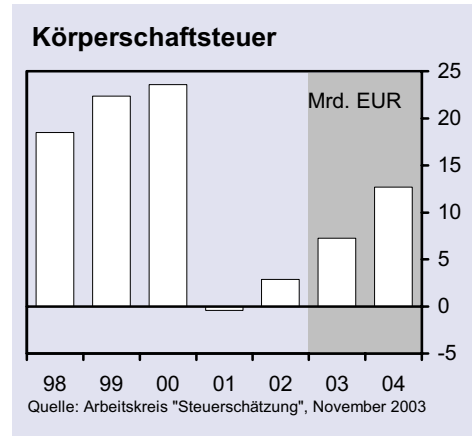
In verschiedenen Parteien und in der Öffentlichkeit wurde angesichts dieser Zahlen der Vorwurf laut, Unternehmen (hier also Kapitalgesellschaften) würden sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen und die Finanzierung staatlicher Leistungen auf den Schultern der Arbeitnehmer abladen. Aus diesem (Vor-)Urteil resultierte schließlich der Kompromiss im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat zum sogenannten „Steuervergünstigungsabbaugesetz“, in dem trotz allgemeiner Ablehnung von Steuererhöhungen diverse Maßnahmen zur „Stabilisierung des Körperschaftsteueraufkommens“ beschlossen wurden, die insbesondere für Großunternehmen die Steuerzahllast erhöhen werden. Auch aus diesem Grund weist die jüngste Steuerschätzung für die kommenden Jahre deutlich steigende Zahlen für das Körperschaftsteueraufkommen aus.

Der Einbruch des Körperschaftsteueraufkommens im Jahr 2001 war – entgegen der öffentlichen Meinung – jedoch nicht das Ergebnis exzessiver steuergestaltender Maßnahmen, sondern zu etwa je einem Drittel Folge

- der Senkung des Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Steuerreform 2000 von 40% (Thesaurierungssatz) bzw. 30% (Ausschüttungssatz) auf einheitlich 25%. Die Steuersatzsenkungen werden mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken und somit wieder zu höheren Steueraufkommen führen.
- des anhaltend schwachen Wachstums einschließlich einmaliger Sonderfaktoren. Die unerwartet lang anhaltende Wachstumsschwäche ist von den Unternehmen weder zu beeinflussen noch zu verantworten.
- der Ausschüttungen sogenannter Körperschaftsteuerguthaben (EK 45/ EK 40). Unternehmen haben nach der Steuerreform 2000 schneller als erwartet ihre Körperschaftsteuerguthaben gehoben.<sup>1</sup> Dass sie das tun würden, stand nie in Zweifel. Nicht einkalkuliert war hingegen, dass sich der Großteil der Ausschüttungen auf 2001/2002 konzentrieren würde. Dieser aufkommensmindernde Effekt hätte auch ohne das im Vermittlungsausschuss beschlossene dreijährige Moratorium an Bedeutung verloren.

<sup>1</sup> Bis zum Jahr 2000 hatte die Körperschaftsteuer einen gespaltenen Tarif: Thesaurierte Gewinne wurden mit 45% bzw. später 40% besteuert, ausgeschüttete Gewinne mit 30%. Wurden zunächst thesaurierte Gewinne später ausgeschüttet, entstand ein Körperschaftsteuerguthaben, weil der Thesaurierungssatz auf den Ausschüttungssatz heruntergeschleust werden musste.

## Aufkommenseinbruch Körperschaftsteuer: Entziehen sich die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung?



## Ursachen für den Einbruch des Körperschaftsteueraufkommens ...

... **Steuersatzsenkung auf einheitlich 25% ...**

... **schwaches Wirtschaftswachstum ...**

... **Ausschüttung von Körperschaftsteuerguthaben**

Die Diagnose des Aufkommenseinbruchs, Unternehmen zahlten wegen exzessiver steuergestaltender Maßnahmen keine Steuern mehr, geht also fehl. Ebenso ist es aber eine Fehleinschätzung, Unternehmen als solche könnten an der Finanzierung staatlicher Leistungen beteiligt werden. Die ökonomische Last der Besteuerung fällt nämlich regelmäßig bei Individuen und nicht bei den Unternehmen an.

### Steuersubjekt, Steuerträger und Steuerdestinatar

Die finanzwissenschaftliche Steuerlehre unterscheidet die Begriffe *Steuersubjekt*, *Steuerträger* und *Steuerdestinatar*.<sup>2</sup>

- Als *Steuersubjekt* wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, die der Steuerpflicht unterliegt, von der also im Regelfall die Steuer an den Fiskus entrichtet wird.
- *Steuerträger* ist derjenige, der nach allen Überwälzungsvorgängen und Anpassungsprozessen die ökonomische Last der Besteuerung – in Form einer Kaufkraftverminderung – trägt.
- Als *Steuerdestinatar* wird schließlich derjenige bezeichnet, der nach dem Willen des Gesetzgebers der Träger einer Steuer sein soll.

Am Beispiel der Mineralölsteuer lassen sich die Begrifflichkeiten verdeutlichen: *Steuerdestinatar* ist der Autofahrer, *Steuersubjekt* die Mineralölgesellschaft und *Steuerträger* – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – im Regelfall der Autofahrer. Bei der Mineralölsteuer antizipiert der Gesetzgeber offenkundig die Überwälzungsvorgänge korrekt (*Steuerdestinatar* und *Steuerträger* sind identisch) und unterscheidet bewusst zwischen *Steuersubjekt* und *Steuerträger*.

Es kann allerdings auch sein, dass der Autofahrer auf die Steuer reagiert, sein Fahrverhalten ändert oder sogar seinen PKW abschafft. In diesem Fall tragen auch die Mineralölgesellschaft und die Automobilindustrie in Form rückläufiger Absatzzahlen einen Teil der ökonomischen Last.<sup>3</sup>

### Belastungswirkungen der Körperschaftsteuer

Wenn Politiker fordern, Unternehmen müssten wieder an der Finanzierung staatlicher Leistungen beteiligt werden, weil das Körperschaftsteueraufkommen eingebrochen ist, ist der *Steuerdestinatar* offenkundig die Gesamtheit der Kapitalgesellschaften, da nur diese Körperschaftsteuerpflichtig sind. *Steuersubjekt* sind ebenfalls die Kapitalgesellschaften, weil Sie von der Körperschaftsteuer betroffen sind. Die Ermittlung des *Steuerträgers* bedarf jedoch einer genaueren Analyse. Weil Unternehmen künstlich geschaffene Gebilde sind, stellt sich zunächst die Frage, wer das Unternehmen verkörpert und wer damit letztlich die Last der Körperschaftsteuer trägt. Sind es die Mitarbeiter, die Anteilseigner, oder beide?

Da die Körperschaftsteuer an die Unternehmensgewinne anknüpft, reduziert die Besteuerung den Gewinn. Die Steuerbelastung mindert die Dividenden oder im Fall der Gewinnthesaurierung den Anteilswert, d.h. die Kurse der Aktien fallen. Damit belastet die Steuer offenkundig nicht die Unternehmen selbst, sondern sie wird von ihren Anteilseignern getragen, deren wirtschaftliche Position sich aufgrund

**Steuergestaltung der Unternehmen nicht der Hauptgrund für gesunkenes Körperschaftsteueraufkommen**

**Überwälzungsvorgänge entscheiden darüber, wer die Steuerlast letztlich trägt**

**Wer wird durch die Körperschaftsteuer belastet?**

**Körperschaftsteuer reduziert den Gewinn ...**

**... und trifft damit die Anteilseigner**

<sup>2</sup> Vgl. zu den Grundbegriffen der Besteuerung Nowotny, Ewald (1999), Der öffentliche Sektor, vierte Auflage, S. 253 f. oder Homburg, Stefan (2000), Allgemeine Steuerlehre, S. 10 ff.

<sup>3</sup> Weiter unten wird gezeigt, dass die Unternehmen die Steuerzahllast ihrerseits in unterschiedlichster Form weiterwälzen und daher letztlich nicht zu den Steuerträgern gehören.

der Körperschaftsteuerbelastung verschlechtert. Daraus folgt, dass ökonomisch nicht Unternehmensgewinne, sondern private Erträge belastet werden. Es handelt sich bei der Körperschaftsteuer somit ökonomisch um eine Art Kapitalertragsbesteuerung.

Da Kapitalerträge steuersystematisch jedoch nicht anders zu behandeln sind als andere Einkommensarten, müssten sie dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterliegen. In der Praxis wird diesem Sachverhalt durch das Anrechnungs- bzw. seit 2002 durch das Halbeinkünfteverfahren Rechnung getragen. Dividendenzahlungen unterlagen im Rahmen des Vollarrechnungsverfahrens uneingeschränkt der Einkommensteuerpflicht. Anteilseigner konnten die auf Unternehmensebene bereits entrichtete Körperschaftsteuer jedoch vollständig anrechnen lassen, so dass die Dividende per saldo mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belastet wurde.<sup>4</sup>

Die Körperschaftsteuer erfüllt im Rahmen der umfassenden Einkommensbesteuerung lediglich steuerpraktische Funktionen. Würden die in Kapitalgesellschaften erzielten Gewinne durch die Einkommensteuer und nicht durch eine separate Steuer erfasst, ergäben sich mehrere Probleme:<sup>5</sup>

- Die Erfassung körperschaftlicher Gewinne ist steuererhebungstechnisch bei der Vielzahl von Anteilseignern weitaus schwieriger, als der Zugriff auf Unternehmensebene.
- Das Steuerhinterziehungsrisiko durch Nicht-Deklaration von Gewinnanteilen wäre sehr groß.
- Bei der Besteuerung thesaurierter Gewinne bestände zudem ein Liquiditätsrisiko, weil die Anteilseigner ggf. eine Steuerzahlung leisten müssten, ohne selbst einen Mittelzufluss gehabt zu haben.

Die Körperschaftsteuer ist folglich im Wesentlichen eine Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer. In der öffentlichen Diskussion wird dieses Faktum regelmäßig unterschlagen.

## Überwälzungsmöglichkeiten

Die skizzierte Gewinnminderung, die ökonomisch den Anteilseigner belastet, ist der Regelfall der körperschaftsteuerlichen Verteilungswirkung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Steuer zumindest teilweise überwält und dadurch von Dritten getragen wird, die der Gesetzgeber gar nicht im Visier hatte.<sup>6</sup>

Unternehmen können versuchen, die ihnen auferlegte Steuer – wie alle anderen Kosten auch – auf die Produktpreise zu schlagen. Ob die Überwälzung gelingt, hängt von der Wettbewerbssituation ab. Konkurriert ein Unternehmen ausschließlich mit inländischen Wettbewerbern, stehen die Chancen für eine Überwälzung vergleichsweise gut, weil alle Unternehmen gleichermaßen von der Steuer betroffen sind. Die Last der Körperschaftsteuer wird dann zum Teil von den Konsumenten getragen. Ist das Unternehmen dagegen auf einem Markt mit ausländischer Konkurrenz tätig, wird die Überwälzung in die Preise kaum gelingen.

**Steuersystematisch richtig wäre es, Unternehmensgewinne beim Anteilseigner dem allgemeinen Einkommensteuertarif zu unterwerfen, aber ...**

**... steuerpraktische Gründe sprechen für separate Körperschaftsteuer**

**Die Steuerlast muss nicht zwangsläufig den Anteilseigner belasten. Sie kann ...**

**... überwält werden in die Produktpreise ...**

<sup>4</sup> Im derzeit geltenden System ist die Körperschaftsteuer eine Definitivsteuer, die nicht mehr angerechnet werden kann. Dafür sind Dividenden nur noch zur Hälfte bei der Ermittlung der Einkommensteuerschuld beim Anteilseigner zu berücksichtigen (Halbeinkünfteverfahren). Im Ergebnis resultiert daraus im Vergleich zum Vollarrechnungsverfahren – je nach individuellem Steuersatz – eine etwas niedrigere oder etwas höhere und nur im Ausnahmefall eine identische Steuerbelastung.

<sup>5</sup> Eine umfassende Übersicht gibt Nowotny, Ewald (1999), a.a.O., S. 335 ff.

<sup>6</sup> Einen Überblick über die grundlegenden empirischen Arbeiten der Steuerinzidenz (Steuerverteilungslehre) geben Metcalf, Gilbert E. und Don Fullerton, The Distribution of Tax Burdens: An Introduction, NBER Working Paper 8978.

Alternativ kann das Unternehmen versuchen, die Körperschaftsteuer auf die Belegschaft zurückzuwälzen. Eine höhere Steuerbelastung könnte in der nächsten Tarifrunde benutzt werden, um die Lohnforderungen zu drücken. Die Last der Körperschaftsteuer würde dann von den Beschäftigten getragen. Allerdings sind die Chancen für eine Rückwälzung auf die Mitarbeiter ungünstig: In konjunkturell schlechten Zeiten, in denen die Belegschaft am ehesten zu Einschnitten bereit wäre, zahlen die Unternehmen wegen fehlender Gewinne nur wenig Körperschaftsteuer. In konjunkturell guten Zeiten steigt zwar die Steuerzahllast, jedoch ist die Lage am Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer günstiger, so dass sie auf den Druck der Arbeitgeber mit der Option eines Unternehmenswechsels reagieren könnten.

Selbst wenn die unmittelbare finanzielle Last der Körperschaftsteuer nicht auf die Belegschaft zurückgewälzt werden kann, besteht die Gefahr, dass Arbeitnehmer die negativen Folgen der Unternehmensbesteuerung tragen müssen. Investitionsentscheidungen werden anhand der erwarteten Nach-Steuer-Rendite getroffen. Daraus folgt, dass – im internationalen Vergleich – zu hohe Unternehmenssteuern die Investitionen ins Ausland treiben oder dass Investitionen gänzlich unterlassen werden. In beiden Fällen tragen die Arbeitnehmer die Folgen; sei es, weil Arbeitnehmer auf potenzielle Lohnzuwächse verzichten müssen, sei es, weil sie ihren Arbeitsplatz verlieren, oder weil durch die Investitionen potenziell entstehende Arbeitsplätze tatsächlich nicht geschaffen werden.

### Exkurs: Grenzüberschreitende Kapitalanlagen

Die skizzierte Steuerlastverteilung, wonach letztlich der Anteilseigner mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz belastet wird, könnte den Einwand provozieren, dass dann das Klagen der Wirtschaft über – im internationalen Vergleich – zu hohe Körperschaftsteuersätze unberechtigt ist. Denn wenn die Körperschaftsteuer lediglich eine Art Steuervorauszahlung darstellt, die endgültige Steuerlast aber im Rahmen der Steuerveranlagung auf den persönlichen Einkommensteuersatz herunter- bzw. hochgeschleust wird, dürften Anlageentscheidungen kaum aus steuerlichen Gründen verzerrt werden.

Dieser Einwand greift jedoch zu kurz: Bei grenzüberschreitenden Investitionen können die Körperschaftsteuer und andere Gewinnsteuern, die im Land der getätigten Investition gezahlt wurden, grundsätzlich nicht auf die heimische Steuerschuld angerechnet werden. Das bedeutet, dass die im Ausland erzielten Gewinne mit Gewinnsteuern in Höhe des jeweiligen ausländischen Steuersatzes definitiv vorbelastet sind, bevor sie der inländischen Steuer unterliegen. Andersherum ist für ausländische Investoren der deutsche Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer absolut entscheidungsrelevant.<sup>8</sup>

**... zurückgewälzt werden in die Löhne ...**

**... Investitionsentscheidungen zu Lasten der Arbeitnehmer verzerren**

**Im Ausland gezahlte Körperschaftsteuer kann nicht auf die heimische Steuerschuld angerechnet werden**

<sup>7</sup> Dieser Einwand wäre zumindest zutreffend, wenn das Vollanrechnungsverfahren gilt. Beim Halbeinkünfteverfahren ist die Lage etwas komplizierter, denn die Körperschaftsteuer ist dann eine Definitivsteuer.

<sup>8</sup> Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen generell keine Anrechnung ausländischer Gewinnsteuern, sondern nur eine Anrechnung der Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen vor.

## Fazit

Unabhängig davon, wohin die Last der Körperschaftsteuer gewälzt wird, werden immer Individuen – Anteilseigner, Mitarbeiter oder Kunden – belastet. Unternehmen für einbrechende Körperschaftsteueraufkommen zu tadeln, mag nahe liegen. Mit Blick auf die tatsächlichen Verteilungswirkungen wird hier jedoch – bewusst oder unbewusst – ein Zerrbild skizziert.

Besser als das Drehen an der Körperschaftsteuerschraube zur Stabilisierung des Steueraufkommens wäre eine solide Neuordnung der Kapitalertragsbesteuerung. Der Staat würde damit steuerlich bei denjenigen zugreifen, die er im Regelfall auch belastet; zudem würde die Transparenz des Steuersystems erhöht.

Autor: Jörn Quitzau, +49 69 910-31890 (joern.quitzau@db.com)

**Die Last der Körperschaftsteuer wird immer von Individuen getragen**

**Neuordnung der Kapitalertragsbesteuerung erforderlich**



In der Reihe E-economics werden die Konsequenzen analysiert, die sich aus der verstärkten Nutzung des Internet für Wirtschaft und Gesellschaft ergeben. Schwerpunkte liegen auf den Auswirkungen auf Branchen, den Strukturveränderungen im Bankensektor und auf den Finanzmärkten, der Analyse der New Economy und wirtschaftspolitischen Themen.

Mobilfunk - Über Kooperation und Mehrwert zum Erfolg	9. Dezember 2003
Die asiatischen Tigerstaaten nach dem IT-Boom Am Scheideweg: Anfang vom Ende oder neue Chance?	26. November 2003
Copyright reloaded: Vom Versuch, Technologie vor sich selbst zu schützen	13. Oktober 2003
DotCom-Crash: Talsohle in Deutschland durchschritten	15. August 2003
B2C-E-Commerce: Internet kein „großer Gleichmacher“	19. Mai 2003
Mehr als „inszenierter Wettbewerb“ in der Telekommunikation	11. April 2003
Maschinenbau und Autoindustrie - virtuelle Marktplätze auf dem Vormarsch?	11. Februar 2003
Breitbandiges Festnetz - Innovation im Wartestand	28. Januar 2003

Unsere Publikationen finden Sie kostenfrei auf unserer Internetseite [www.dbresearch.de](http://www.dbresearch.de)  
Dort können Sie sich auch als regelmäßiger Empfänger unserer Publikationen per E-Mail eintragen.

Für die Print-Version wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Bank Research  
Marketing  
60272 Frankfurt am Main  
Fax: +49 69 910-31877  
E-Mail: [marketing.dbr@db.com](mailto:marketing.dbr@db.com)